

Beitragsordnung des Vereins

ZUKUNFT *neu* LEBEN e.V.



1. Aufgrund § 7 ihrer Satzung hat die Mitgliederversammlung des **ZUKUNFT *neu* LEBEN e.V.** am 20.01.2025 die folgende Beitragsordnung beschlossen.
2. Um die satzungsgemäßen Aufgaben erfüllen zu können, ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihren Beitragsverpflichtungen, wie in dieser Beitragsordnung bestimmt, nachkommen.
3. Die Beitragsordnung wird auf der Webseite des Vereins unter www.zukunft-neu-leben.de veröffentlicht. Mit der Veröffentlichung tritt die Beitragsordnung in Kraft. Kommt es zu Änderungen der Beitragsordnung wird analog verfahren.
4. Ab Veröffentlichung der Satzung wird diese jedem neuen Mitglied mit der Beitrittserklärung ausgehändigt. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung und für jedes Mitglied verbindlich.
5. Die Mitgliederversammlung hat die Höhe des Jahresbeitrags in der Anlage 1 zu dieser Beitragssatzung für die verschiedenen Beitragsgruppen festgelegt. Die Beitragsgruppen sind ebenfalls in der Anlage 1 zu dieser Beitragssatzung festgelegt. Bei Eintritt in den Verein gilt ein anteiliger Jahresbeitrag von einem Zwölftel für jeden angefangenen Monat.
6. Die Beitragssätze gelten zunächst bis zum 31.12. und danach jeweils für ein ganzes Jahr. Fasst die Mitgliederversammlung keine Änderungsbeschlüsse, verlängert sich die Gültigkeit für weitere 12 Monate. Der Vorstand kann diese Regelung bei Notwendigkeit im Ausnahmefall ändern.
7. Die Beiträge werden entweder quartalsweise jeweils zum 5. Januar, April, Juli und Oktober oder jährlich jeweils am 5. Januar im Voraus eingezogen. Fällt das Fälligkeitsdatum auf einen Feiertag oder ein Wochenende gilt der nächste Arbeitstag als Fälligkeitstag.
8. Ist ein Mitglied nicht in der Lage den Beitrag zu zahlen oder nicht in voller Höhe zu zahlen, kann es einen Antrag auf Änderung der Modalitäten stellen. Der Antrag muss schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erfolgen. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über den Antrag. Er kann vom Mitglied Nachweise über die Gründe des Antrags verlangen. Der geschäftsführende Vorstand kann die Beitragszahlung stunden, den Jahresbeitrag einmalig reduzieren oder einmalig aussetzen.
9. Die Mitglieder müssen Änderungen der Anschrift oder der Konten-Daten unverzüglich der Geschäftsstelle mitteilen. Entstehen dem Verein durch nicht gemeldete Daten Kosten, sind diese vom verursachenden Mitglied zu tragen.
10. Der Austritt aus dem Verein ergibt sich aus § 5 der Satzung und ist nur zum Quartalsende möglich. Der Austritt muss spätestens einen Monat vorher schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle erklärt werden. Bei Nichteinhalten der Kündigungsfrist verlängert sich die Mitgliedschaft um ein Quartal. Überzahlte Beiträge werden nach der Kündigung dem Mitglied zurücküberwiesen.
11. Die Beiträge sind auf das Beitragskonto des Vereins zu zahlen. Die Bankverbindung lautet: Sparkasse Mittelthüringen, IBAN: DE17 8205 1000 0163 1750 71, BIC: HELADEF1WEM
12. Die Mitglieder können dem Verein für den Beitragseinzug ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen, das vom Mitglied jederzeit widerrufen werden kann. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.
13. Der Mitgliedsbeitrag enthält keine Kursbeiträge oder ähnliche Gebühren. Die hierfür fälligen Gebühren werden vor Beginn der Maßnahme / Veranstaltung bekanntgegeben.

Anlage 1 zur Beitragsordnung für ZUKUNFT neu LEBEN e.V.

Auf der Mitgliederversammlung vom 20.01.2025 wurden die folgenden Beitragssätze festgelegt:



	Jahresbeitrag	= monatlich	= quartalsweise
Familien (zwei Erwachsene) mit oder ohne Kinder	60,00 €	5,00 €	15,00 €

Die Mitglieder erhalten in der ersten Woche der Monate Januar, April, Juli und Oktober vom Verein eine Rechnung über den quartalsweisen fälligen Beitrag. Soweit möglich, wird die Rechnung elektronisch zugestellt.

Die Beiträge müssen binnen einer Woche nach Erhalt der Rechnung auf das in der Rechnung angegebene Vereinskonto überwiesen werden. Soweit eine SEPA- Lastschriftmandat erteilt wurde, hat das Mitglied sicherzustellen, dass das entsprechende Konto eine ausreichende Deckung für den Beitragseinzug besteht.

Sollten die Beiträge nicht zeitgerecht bezahlt werden, ist der Verein berechtigt folgende Bearbeitungs- beziehungsweise Mahngebühren zusätzlich zum zu zahlenden Beitrag zu verlangen. Bearbeitungs- und Mahngebühren werden automatisch mit den Beitragszahlungen, für die sie erhoben wurden, fällig.

	Bearbeitungsgebühren	Mahngebühren
Zahlungserinnerung	0,00 €	0,00 €
1. Mahnung	3,00 €	0,00 €
2. Mahnung	5,00 €	3,00 €
3. Mahnung	5,00 €	5,00 €

Nach dem in der 3. Mahnung genannten letzten Zahlungstermin wird der Verein eine Zwangsvollstreckung durchführen lassen.

Wurde ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt und weist das Konto keine entsprechende Deckung auf, wird der Beitragseinzug vom Verein eingestellt und das obige Verfahren analog durchgeführt. Es gelten dabei die gleichen Bearbeitungsgebühren und Mahngebühren.

Diese Anlage ist Bestandteil der Beitragsordnung des ZUKUNFT neu LEBEN e.V., die am 20.01.2025 in Erfurt beschlossen wurde.